

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Band: 91 (1973)
Heft: 80

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce

Foglio ufficiale svizzero di commercio

No 80 - 923

Bern, Donnerstag 5. April 1973
Berne, jeudi 5 avril 1973

Erscheint täglich,
ausgenommen an Sonn- und Feiertagen
Parait tous les jours,
les dimanches et jours de fêtes exceptés

91. Jahrgang
91^e année

Redaktion: Effingerstr. 3, 3011 Bern ☎ (031) 61 20 00 - Preise: Kalenderjahr Fr. 35.-, halbjährlich Fr. 21.-, Ausland Fr. 45.- jährlich - Inserate: Publicitas ☎ (031) 65 11 11, pro mm 35 Rp., Ausland 40 Rp.
Rédaction: Effingerstr. 3, 3011 Berne ☎ (031) 61 20 00 - Prix: Année civile 35 fr., un semestre 21 fr., étranger 45 fr. par an - Insertions: Publicitas ☎ (031) 65 11 11, le mm 35 cts, étranger 40 cts

No 80 - 5. 4. 1973

Inhalt - Sommaire - Sommario

Amtlicher Teil - Partie officielle - Parte ufficiale

Handelsregister. - Registré du commerce. - Registro di commercio.
Abhanden gekommene Werttitel. - Titres disparus. - Titoli smarriti.
Anmeldung eines Luftfahrzeuges zur Aufnahme in das Schweizerische Luftfahrzeugbuch.
Register der schweizerischen Seeschiffe.
Roland Kuhn AG, Luzern.
Konsumgenossenschaft Zweisimmen und Umgebung, Zweisimmen - Coop Spiez, Spiez - Konsumgenossenschaft Gstaad und Umgebung, Gstaad.
Bilanzen. - Bilans. - Bilanci.

Mitteilungen - Communications - Comunicazioni

Uebereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation
- EFTA-Ratsbeschluss Nr. 2/1973.
- EFTA-Ratsbeschluss Nr. 3/1973.
- EFTA-Ratsbeschluss Nr. 4/1973.
- EFTA-Ratsbeschluss Nr. 5/1973.

Ferner neuer Direktor mit Kollektivunterschrift zu zweien für das Gesamtunternehmen: Max Oertle; seine Prokura erloschen. Neue Vizedirektoren mit Kollektivunterschrift zu zweien, beschränkt auf den Geschäftskreis des Hauptsitzes: Hans-Heinrich Baumann und Gian Andri Vitali; ihre Prokuren erloschen. Neu haben Kollektivprokura zu zweien, beschränkt auf den Geschäftskreis des Hauptsitzes: Roland Keller, von Basel, in Thalwil; Harald Müller, von Winterthur und Kyburg, in Zürich, und Benno Nicosi, von und in Zürich.

23. März 1973.

S. M. Holding AG, in Zürich 6 (SHAB Nr. 246 vom 19. 10. 1972, S. 2713), Erwerb und dauernde Verwaltung von Beteiligungen an industriellen und kaufmännischen Unternehmen usw. Die Statuten wurden am 7. 3. 1973 geändert. Die bisherigen 50 Namenaktien zu Fr. 1000 sind in 100 Namenaktien zu Fr. 500 zerlegt worden und sind nun voll libériert. Durch Ausgabe von 5900 neuen Namenaktien zu Fr. 500 ist das Grundkapital von Fr. 50 000 auf Fr. 3 000 000 erhöht worden. Der Erhöhungsbetrag wurde durch Verrechnung libériert. Das Grundkapital zerfällt in 6000 Namenaktien zu Fr. 500 und ist voll libériert.

23. März 1973.

Barbarela-Club, in Zürich. Adresse: Zollstrasse 124, Zürich 5. Unter diesem Namen besteht auf Grund der Statuten vom 4. 12. 1972 ein Verein. Sein Zweck besteht in der Kontaktnahme und Kontaktförderung von Menschen aller Stände in ungezwungenem, privaten, aber äusserst disziplinierten Rahmen. Der Verein hält für diesen Zweck einen sauberen Aufenthaltsraum zur Verfügung. Die Mittel des Vereins werden durch Jahresbeiträge beschafft. Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand von mindestens 3 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, Vizepräsidenten und Aktuar-Kassier, der oder die Vorstandsdelegierten und der Rechnungsrevisor. Der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar-Kassier des Vorstandes zeichnen kollektiv zu dreien. Heinz Brand, von Trachselwald, in Horw, Präsident des Vorstandes; David Tobler, von Thal SG, in Zürich, Vizepräsident des Vorstandes, und Martin Meyer, von Oberbipp, in Maur, Mitglied und Aktuar-Kassier des Vorstandes, zeichnen kollektiv zu dreien.

23. März 1973.

Frlu AG, Zürich, in Zürich 11, Furtalstrasse 11, Aktiengesellschaft (Neueintragung), Statutendatum: 22. 3. 1973. Zweck: Ausführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten, kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und Liegenschaften erwerben, verwalten und veräußern. Grundkapital: Fr. 60 000, voll libériert, 60 Namenaktien zu Fr. 1000. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an Aktionäre: brieflich. VR (Verwaltungsrat): 1 bis 7 Mitglieder. Mitglieder des VR: Jürg Topf, von Zürich und Hutwil, in Rümlang, Präsident; Rolf Friedlos, von Altendorf, in Dietikon, und Berthold Moser, von Sattel und Zürich, in Zürich. Sie führen Kollektivunterschrift zu zweien, mit der Einschränkung jedoch, dass Jürg Topf und Rolf Friedlos nicht gemeinsam zeichnen dürfen.

23. März 1973.

Erbes & Co. in Liquidation, in Schlieren, Kommanditgesellschaft (SHAB Nr. 50 vom 29. 2. 1972, S. 514), Fabrikation und Handel mit Baumaschinen usw. Die Liquidation ist durchgeführt. Die Firma ist erloschen.

23. März 1973.

W. Koch Optik A.G., in Zürich 1 (SHAB Nr. 234 vom 5. 10. 1972, S. 2575), Handel mit und Fabrikation von optischen, mikroskopischen und meteorologischen Instrumenten usw. Die Prokura von Hans Henschke ist erloschen.

23. März 1973.

Siwa G.m.b.H., in Zürich 3 (SHAB Nr. 63 vom 17. 3. 1970, S. 591), Fabrikation von und Handel in technischen Artikeln und Apparaten. Neue Adresse: Goethenstrasse 16, Zürich 1 (bei Wilhelm von Hoffmann).

23. März 1973.

Berliner Ledermoden AG, in Zürich 1 (SHAB Nr. 252 vom 26. 10. 1972, S. 2775), Verkauf von Lederbekleidungsstücken usw. Neuer Direktor: Joachim Schwarz; er bleibt einziges Mitglied des Verwaltungsrates und führt weiterhin Einzelunterschrift.

23. März 1973.

Spaltenstein AG Immobilien, in Zürich 11 (SHAB Nr. 241 vom 13. 10. 1972, S. 2659). Neu führt Kollektivunterschrift zu zweien: Walter Peter, von Winterthur und Tannegg TG, in Winterthur.

23. März 1973.

Collegra Aktiengesellschaft, in Zürich 5 (SHAB Nr. 278 vom 27. 11. 1969, S. 2736), Projektierung und Einrichtung von Drogerie-Verkaufsständen und Lagerräumen, usw. Mit Beschluss der Generalversammlung vom 24. Mai 1972 hat sich die Gesellschaft aufgelöst. Das Vermögen ist nach Angabe der Beteiligten liquidiert. Die Löschung der Firma kann mangels Zustimmung der Eidgenössischen Steuerverwaltung noch nicht erfolgen.

23. März 1973.

Ernst Burkhalter Ing. AG, in Zürich 9 (SHAB Nr. 286 vom 5. 12. 1972, S. 3121), Beratung und Durchführung aller Arbeiten auf dem Gebiete der Elektrobranche usw. Heinz Bär aus dem VR (Verwaltungsrat) ausgeschieden; seine Unterschrift erloschen. Neu hat Kollektivprokura: Roland von Arx, von Stüsslingen, in Schlieren; er zeichnet zu zweien, jedoch mit der Einschränkung, dass er ausschliesslich mit je einem Mitglied des VR zu zeichnen hat. Die Mitglieder des VR: Ernst Burkhalter, Präsident, und Ruth Burkhalter wohnen nun in Uitikon.

23. März 1973.

Arthur Guex Aktiengesellschaft, in Opfikon (SHAB Nr. 129 vom 5. 6. 1972, S. 1435), Fabrikation von und Handel mit Schürzen, Morgenröcken usw. Walter Giger-Guex infolge Todes aus dem VR (Verwaltungsrat) ausgeschieden; seine Unterschrift erloschen. Heinz Suter, Mitglied des VR, nun auch Delegierter desselben; führt weiter Einzelunterschrift. Neues Mitglied und zugleich Präsidentin des VR mit Einzelunterschrift: Renée Giger-Guex, von Stein SG und Degersheim, in Flawil.

23. März 1973. Technische Kontrollen.

Qualitest AG, in Zürich 6 (SHAB Nr. 208 vom 5. 9. 1972, S. 2331), Uebernahme von Aufträgen zur Durchführung von Abnahmen und technischen Kontrollen aller Art in bezug auf industrielle Produkte usw. Die Unterschrift von Dr. Walter Vogel ist erloschen.

23. März 1973. Büromaschinen.

Sistematic A.G., in Zürich 9 (SHAB Nr. 145 vom 24. 6. 1968, S. 1361), Uebernahme von Vertretungen. An- und Verkauf von Büromaschinen nebst Zubehör usw. Die Prokura von Hans Oberholzer ist erloschen. Neuer Direktor mit Einzelunterschrift ist Fritz Madoery, von Basel, in Zürich.

23. März 1973. Ingenieur-technische Beratung.

Jenni & Voorhes A.G., in Zürich 2 (SHAB Nr. 3 vom 6. 1. 1970, S. 19), Ingenieur-technische Beratung von Behörden und Privaten auf dem Gebiete der Planung usw. Neu haben Kollektivprokura zu zweien Roland Chèvre, von Mettemberg, in Schwerzenbach; Blaise Dériaz, von Cartigny, in Gené; Giovanni Gottardi, von Caslano, in Zürich, und Bruno Weiss, von Zürich, in Zollikon.

23. März 1973. Waren aller Art.

Chemetron A.G., in Zürich 2 (SHAB Nr. 97 vom 28. 4. 1971, S. 1002), bezweckt in erster Linie Handel mit Waren aller Art, besonders mit Gasen usw. Dr. Martin J. Lutz, Mitglied des Verwaltungsrates, wohnt nun in Kilchberg ZH. Neue Adresse: Bleicherweg 58, in Zürich 2 (beim Advokaturburcau Staehelin & Giezendanner).

23. März 1973. Nachrichtenbeschaffung.

Atlas Service A.G., in Zürich 1 (SHAB Nr. 220 vom 19. 9. 1972, S. 2441), Beschaffung und Herausgabe von Nachrichten, insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiet usw. Dr. Bruno Rimli, Präsident des Verwaltungsrates, wohnt nun in Schlieren.

23. März 1973.

Finanz-Revue AG, in Zürich 1 (SHAB Nr. 158 vom 9. 7. 1968, S. 1491), Herausgabe eines Finanz- und Wirtschaftsblattes usw. Dr. Bruno Rimli, Vizepräsident des Verwaltungsrates, wohnt nun in Schlieren.

23. März 1973. Mineralöle.

Tecaco A.G., in Zürich 8 (SHAB Nr. 33 vom 9. 2. 1973, S. 389), Import, Vertrieb, Umformung bzw. Raffinage, Transport, Lagerung, Verteilung und Export von Mineralölen usw. Es wohnen nun: Joseph Hermann Kleger, Mitglied des Verwaltungsrates, in Küsnacht ZH, und der Prokurist Jürg H. Lüthi in Unterengstringen.

23. März 1973.

Firth-Stahl-Verkaufs-Aktiengesellschaft, Dübendorf (Acier Firth Société Anonyme de Vente, Dübendorf) (Acciaio Firth Società Anonima di Vendita, Dübendorf), in Dübendorf (SHAB Nr. 139 vom 16. 6. 1972, S. 1571). Neu hat Kollektivprokura zu zweien: Marc Surti, von Büren an der Aare, in Biel BE.

23. März 1973. Spannzeuge, Freilaufkupplungen.

Borg-Warner-Stieber Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Heidelberg, Zweigniederlassung Zürich, in Zürich 4 (SHAB Nr. 43 vom 21. 2. 1972, S. 442), mit Hauptsitz unter der Firma «Borg-Warner-Stieber Gesellschaft mit beschränkter Haftung» in Heidelberg, Herstellung, Bearbeitung, Verkauf von sowie Handel mit Spannzeugen, Freilaufkupplungen usw. Weiterer Geschäftsführer mit Alleinvertretungsrecht: Alfred Hummler; seine Prokura ist erloschen.

23. März 1973.

Landwirtschaftlicher Verein Meilen, in Meilen, Genossenschaft (SHAB Nr. 40 vom 18. 2. 1971, S. 387), Oscar Akeret ist aus dem Vorstand ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Hermann Schwarzenbach jun. ist nicht mehr Vizepräsident, sondern Präsident des Vorstandes. Max Brändli, von und in Meilen, Mitglied des Vorstandes, ist nun Vizepräsident desselben. Präsident oder Vizepräsident führen Kollektivunterschrift mit dem Akteur.

23. März 1973.

H. Jaeger, bisher in Zürich (SHAB Nr. 177 vom 2. 8. 1971, S. 1906). Neuer Sitz: Zollikon. Adresse: Bergstrasse 15. Neufassung der Firma: Romania Fruct-Import H. Jaeger. Neue Umschreibung des Geschäftsbereiches: Import von Gemüse und Früchten aus Rumänien. Einzelunterschrift ist erteilt an Sabine Jaeger, von Melikon, in Zollikon.

23. März 1973. Automobile usw.

H. E. Steiger, in Zürich (SHAB Nr. 169 vom 23. 7. 1965, S. 2320). Import von und Handel mit Automobilen usw. Neue Geschäftsnatur: Handel mit Immobilien. Neue Adresse: Militärstrasse 89.

23. März 1973. Mineralöle.

Konrad Schläpfer, in Opfikon, Bruggackerstrasse 34, Glatbrug, Einzelfirma (Neueintragung). Inhaber: Konrad Schläpfer, von Gais, in Opfikon. Transport von Mineralölen.

23. März 1973. Waren aller Art.

Herbert Wolff, in Zürich (SHAB Nr. 261 vom 7. 11. 1969, S. 2567), Grosshandel und Vertretungen mit Waren aller Art. Diese Firma ist infolge Todes des Inhabers und Aufhörens des Geschäftsbetriebes erloschen.

23. März 1973. Elektrische Installationen.

Joseph Bachmann, in Kilchberg ZH (SHAB Nr. 226 vom 26. 9. 1936, S. 2286). Elektrische Installationen, Handel mit Radioapparaten. Die Firma ist infolge Todes des Inhabers und Aufhörens des Geschäftsbetriebes erloschen.

23. März 1973.

Allgemeine Baugenossenschaft Zürich (ABZ), in Zürich 1 (SHAB Nr. 291 vom 11. 12. 1972, S. 3170). Neu hat Kollektivprokura zu zweien Heinrich Würmli, von und in Dietlikon.

23. März 1973.

Genossenschaft für Krankenpflege, in Winterthur 1 (SHAB Nr. 213 vom 11. 9. 1972, S. 2382). Dr. Otto Lutz ist aus dem Vorstand ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Neues Mitglied und Quästor des Vorstandes mit Kollektivunterschrift zu zweien ist Dr. Eugen Christen, von Lützelflüh, in Winterthur.

Wozchod Handelsbank AG, Zürich

Bilanz per 31. Dezember 1972
(vor Gewinnverteilung)

Aktiven		Passiven	
	Fr.		Fr.
Kassa, Giro- und Postcheck		Bankenkreditoren auf Sicht	13 685 426.54
Bankendebitoren auf Sicht	20 400 373.67	Bankenkreditoren auf Zeit	309 113 622.50
Bankendebitoren auf Zeit	234 604 854.13	– davon mit Laufzeit bis 90 Tage	
– davon mit Laufzeit bis 90 Tage	129 370 000.—	Checkrechnungen und Kreditoren auf Sicht	3 164 213.69
Wechsel	96 043 243.38	Kreditoren auf Zeit	250 000.—
Kontokorrent-Debitoren ohne Deckung	8 855.61	– davon mit Laufzeit bis 90 Tage	250 000.—
Kontokorrent-Debitoren mit Deckung	1 769 300.45	Sonstige Passiven	21 375 830.35
Feste Vorschüsse und Darlehen ohne Deckung	2 172 000.—	Aktienkapital	40 000 000.—
Feste Vorschüsse und Darlehen mit Deckung	4 486 020.12	Gesetzliche Reserven	1 000 000.—
Wertschriften	1 719 000.—	Ausserordentliche Reserven	3 600 000.—
Andere Liegenschaften	630 000.—	Saldovortrag 1971	395 372.42
Sonstige Aktiven	5 847 662.78	Reingewinn 1972	1 986 629.25
Nicht einbezahltes Kapital	20 000 000.—		
	394 571 094.75		394 571 094.75
Ergänzende Angaben zur Jahresbilanz per 31. Dezember 1972		Ergänzende Angaben zur Jahresbilanz per 31. Dezember 1972	
Wertschriften:	Fr.	Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen	Fr.
Schweizerische Obligationen:		Indossamentverpflichtungen	59 000.—
Kantone	56 000.—	Garantieverpflichtungen	keine
Gemeinden	442 500.—	Akkreditivverpflichtungen	keine
Banken	319 000.—		32 707 000.—
Industrien-Kraftwerke	321 500.—		
Ausländische Obligationen	580 000.—		
	1 719 000.—		
		Forderungen aus festen Termingeschäften in Wertpapieren und Edelmetallen	Fr.
Gesamtbeitrag der Auslandaktiven	Fr.		5 916 180.—
	Fr.	Verpflichtungen aus festen Termingeschäften in Wertpapieren und Edelmetallen	Fr.
– davon Bankendebitoren	254 186 000.—		5 916 180.—
– mit Laufzeit bis 90 Tage	129 370 000.—		
– längerfristige	104 911 000.—		
Aufwand		Gewinn- und Verlustrechnung per 31. Dezember 1972	Ertrag
	Fr.		Fr.
Passivzinsen	18 439 676.94	Vortrag vom Vorjahr	395 372.42
Kommissionen	283 732.—	Aktivzinsen	14 734 727.30
Bankbehörden und Personal	2 032 724.35	Kommissionen	1 186 055.10
Beiträge an Wohlfahrtsinstitution des Personals	90 358.90	Ertrag des Wechselportefeuilles	6 223 295.70
Geschäfts- und Bürokosten	766 531.24	Ertrag aus Handel mit Devisen und Edelmetallen	3 515 359.03
Steuern und Abgaben	436 240.35	Ertrag der Wertschriften	89 753.20
Abschreibungen und Rückstellungen	1 721 893.60	Verschiedenes	8 596.30
Reingewinn:			
Vortrag vom Vorjahr	395 372.42		
Gewinn per 1972	1 986 629.25		
	2 382 001.67		
	26 153 159.05		26 153 159.05

Banque Scandinave en Suisse, Genève

Bilan au 31 décembre 1972

Actif		Passif	
	Fr.		Fr.
Caisse, compte de virements et compte de chèques postaux	11 187 851.81	Engagements en banque à vue	3 178 308.47
Avoirs en banque à vue	8 148 634.63	Engagements en banque à terme	302 302 302.75
Avoirs en banque à terme	34 156 000.—	– dont jusqu'à 90 jours d'échéance	
– dont jusqu'à 90 jours d'échéance	32 786 000.—	Comptes de chèques et comptes créanciers à vue	30 542 322.68
Effets de change	21 704 873.47	Créanciers à terme	19 124 984.54
Comptes courants débiteurs en blanc	1 951 385.29	– dont jusqu'à 90 jours d'échéance	
Comptes courants débiteurs gagés	18 211 674.96	Livrets et comptes de dépôts	20 116 959.52
– dont garantis par hypothèques	74 786.05	Obligations et bons de caisse	15 000 000.—
Avances et prêts à terme fixe en blanc	12 099 934.30	Autres postes du passif	7 365 996.06
Avances et prêts à terme fixe gagés	288 143 768.55	Fonds propres:	
– dont garantis par hypothèques	1 258 546.50	capital-actions	35 000 000.—
Crédits en comptes courants et prêts à des collectivités de droit public	3 750 000.—	réserve légale	650 000.—
Placements hypothécaires	313 000.—	réserve spéciale	5 250 000.—
Titres	17 340 679.70	Solde disponible:	
Participations permanentes	2 482 643.88	report de l'exercice précédent	345 960.08
Autres immeubles	16 023 397.95	bénéfice de l'exercice	2 217 130.54
Autres postes de l'actif	5 580 120.10		
	441 093 964.64		441 093 964.64
		Engagements par avals, cautionnements, garanties et accreditifs	Fr.
			135 269 763.38
Etat des titres au 31 décembre 1972			
	Fr.		
Obligations suisses:			
Cantons et communes	577 500.—		
Banques	15 498 000.—		
Obligations étrangères:			
Divers	1 125 000.—		
Actions et autres titres étrangers	140 179.70		
	17 340 679.70		
Etat des participations permanentes au 31 décembre 1972			
	Fr.		
Actions et autres titres suisses:			
Sociétés financières	2 482 643.88		
Montant des actifs à l'étranger dont avois en banque:			
– jusqu'à 90 jours d'échéance	39 385 190.30		
– à plus de 90 jours d'échéance	44 000.—		
Charges		Compte de profits et pertes au 31 décembre 1972	Produits
	Fr.		Fr.
Intérêts débiteurs	16 141 606.41	Intérêts créanciers	19 956 810.40
Commissions	200 094.92	Produit des effets de change et des papiers monétaires	2 132 942.49
Organes de la banque et personnel	3 124 658.15	Commissions	3 589 633.56
Contributions aux institutions de prévoyance en faveur du personnel	193 093.90	Produit des opérations sur devises et métaux précieux	1 501 629.32
Frais généraux et frais de bureau	2 052 134.17	Produit des titres	777 970.49
Impôts	951 473.80		
Pertes, amortissements et provisions	3 078 794.37		
Bénéfice net	2 217 130.54		
	27 958 986.26		27 958 986.26

Neue Ursprungsregeln in der EFTA

In Ergänzung zum EFTA-Ratsbeschluss Nr. 1/1973, mit dem die neuen Ursprungsregeln in der EFTA eingeführt wurden, hat der EFTA-Rat 4 weitere Beschlüsse gefasst.

Im Ratsbeschluss Nr. 2/1973 wird die Anwendung der Bestimmungen von Artikel 2 des neuen Teils I von Anhang B des EFTA-Ubereinkommens auf Norwegen geregelt. Dieser Beschluss hat sich aufgedrängt für den Fall, dass Norwegen am 1. April 1973 keine Freihand-

delsabkommen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in Kraft hat.

Mit den Ratsbeschlüssen Nrn. 3/1973, 4/1973 und 5/1973 werden in der EFTA bestimmte Ursprungs-Regelungen übernommen, die auch in den Gemischten Ausschüssen der bilateralen Abkommen der EFTA-Mitgliedstaaten und der Europäischen Wirtschaftsgemein-

schaft beschlossen wurden. Mit der Uebernahme dieser Bestimmungen wird dafür gesorgt, dass innerhalb der gesamten Freihandelszone identische Regeln bestehen.

Die erwähnten 4 EFTA-Ratsbeschlüsse sind nachstehend in deutscher Uebersetzung wiedergegeben.

Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)

Änderung des Artikels 4 und des Anhangs B des Übereinkommens

EFTA-Ratsbeschluss Nr. 2/1973

(Vom 2. März 1973)

Der Rat,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 5 des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation beschliesst:

- In allen Fällen, in denen die Bedingungen zur Anwendung des Artikels 25 Absatz 1 des Teils I zum Anhang B erfüllt sind, sind die Bestimmungen von Artikel 2 des Teils I zum Anhang B auch auf Norwegen anwendbar, auch wenn Norwegen keine Freihandelsabkommen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in Kraft hat.
- Dieser Beschluss tritt am Tage des Inkrafttretens des Ratsbeschlusses Nr. 1/1973 in Kraft.
- Der Generalsekretär der Europäischen Freihandelsassoziation hinterlegt den Text dieses Beschlusses bei der Regierung von Schweden.

Anwendung des Artikels 4 und des Anhangs B des Übereinkommens

EFTA-Ratsbeschluss Nr. 3/1973

(Vom 2. März 1973)

Der Rat,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 32 Absätze 1 (b) und 4 des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation

beschliesst:

1. Ursprungs-Regelung Nr. 1

Festlegung der Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Zollbereich

Artikel 1

Werden in dieser Regelung die Ausdrücke «Warenverkehrsbescheinigung» oder «Warenverkehrsbescheinigungen» verwendet, ohne dass angegeben wird, ob es sich um eine Bescheinigung des in Absatz 1 oder des in Absatz 2 von Artikel 8 des Teils I zum Anhang B des Übereinkommens über die Bestimmung des Begriffs «Ursprungszeugnisse» und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen handelt, so gilt die betreffende Bestimmung unterschiedslos für beide Arten von Bescheinigungen.

Artikel 2

1. Die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung ist unter der Verantwortlichkeit des Ausführs von diesem oder von seinem bevollmächtigten Vertreter zu beantragen.

Dieser Antrag ist auf einem der Formblätter zu stellen, deren Muster in den Beilagen 5 und 6 des Teils I zum Anhang B des Übereinkommens wiedergegeben sind. Dieses Formblatt ist entsprechend den Bestimmungen des Teils I dieses Anhangs auszufüllen.

2. Der Ausführer oder sein Vertreter fügt dem Antrag alle zweekdienlichen Unterlagen zum Nachweis dafür bei, dass für die Ausfuhr eine Warenverkehrsbescheinigung ausgestellt werden kann.

Artikel 3

1. Die Zollbehörden des Ausfuhr-Mitgliedstaates achten darauf, dass die in Artikel 2 erwähnten Formblätter ordnungsgemäss ausgefüllt werden. Sie überprüfen insbesondere, ob die Angaben in der Spalte «Warenbezeichnung» so eingetragen sind, dass jede Möglichkeit eines

missbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck ist die Warenbezeichnung ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist die Spalte nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile ein waagrecht Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil durchzuzustreichen.

2. Das die Warenverkehrsbescheinigung die Beweisurkunde für die Gewährung der im Teil I zum Anhang B des Übereinkommens vorgesehenen Zollbehandlung der Zone oder Behandlung nach Artikel 25bis darstellt, müssen die Zollbehörden des Ausfuhr-Mitgliedstaates den Ursprung der Waren sowie die übrigen Angaben in der Bescheinigung nachprüfen.

Artikel 4

(Diese Ursprungs-Regelung enthält keinen Artikel 4)

Artikel 5

Die in Artikel 8 Absatz 1 des Teils I zum Anhang B des Übereinkommens erwähnte Warenverkehrsbescheinigung wird von den Zollbehörden eines Mitgliedstaates ausgestellt, wenn die Ausfuhrwaren als «Ursprungszeugnisse» dieses Staates im Sinne von Artikel 1 des Teils I zum Anhang B angesehen werden können.

Artikel 6

Die Warenverkehrsbescheinigung A.W. 1 wird von den Zollbehörden eines Mitgliedstaates ausgestellt, wenn die Ausfuhrwaren als «Ursprungszeugnisse» eines Mitgliedstaates oder der Gemeinschaft, im Sinne von Artikel 2 und gegebenenfalls von Artikel 3 des Teils I zum Anhang B des Übereinkommens angesehen werden können.

Artikel 7

Die Zollbehörden können zur Prüfung, ob die in den Artikeln 5 und 6 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, alle Beweismittel verlangen oder alle Kontrollmassnahmen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen.

Artikel 8

1. Die Warenverkehrsbescheinigungen A.W. 1 müssen die Kurzbezeichnung der früher erteilten Bescheinigungen sowie die Nummern dieser Bescheinigungen tragen. Diese Angabe kann durch die Ausfuhrunterlagen ersetzt werden.

2. Im Falle der Anwendung der Artikel 2 und 3 des Teils I zum Anhang B des Übereinkommens ist in den Warenverkehrsbescheinigungen A.W. 1 der Staat anzugeben, der als Ursprungsland der Waren gilt.

Artikel 9

Der Nachweis, dass die in Artikel 7 des Teils I zum Anhang B des Übereinkommens genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist erbracht, wenn den Zollbehörden des Einfuhr-Mitgliedstaates vorgelegt werden:

- ein einziges, in dem Ausfuhr-Mitgliedstaat ausgefertigtes Frachtpapier, mit dem die Beförderung durch das Durchfuhrland erfolgt ist;
- eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes erteilte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
 - genaue Warenbeschreibung,
 - Zeitpunkt des Ent- und Verladens der Waren, gegebenenfalls unter Angabe des benutzten Schiffes,
 - die Bescheinigung der Bedingungen, unter denen sich die Waren im Durchfuhrland aufhalten haben;
- sind diese Papiere nicht vorhanden, alle andern beweiskräftigen Unterlagen.

Artikel 10

In dem von den Zollbehörden auszufüllenden Teil der Warenverkehrsbescheinigungen ist das Datum der Erteilung der Bescheinigung anzugeben.

Artikel 11

Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten teilen einander die Musterabdrücke der von ihren Zollstellen bei der Erteilung der Warenverkehrsbescheinigungen verwendeten Stempel mit.

Artikel 12

Eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen können stets durch eine oder mehrere Bescheinigungen ersetzt werden, sofern dies durch die Zollstelle erfolgt, bei der sich die Waren befinden.

Artikel 13

1. Wenn eine Bescheinigung gemäss Artikel 10 Absatz 1 des Teils I zum Anhang B des Übereinkommens nach der tatsächlichen Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, erteilt wird, muss der Ausfuhrer auf dem in Artikel 9 des Teils I zum Anhang B des Übereinkommens genannten Antrag:

- den Versandort und Versandtag der Waren angeben, auf die sich die Bescheinigung bezieht;
- bestätigen, dass bei der Ausfuhr der betreffenden Ware keine Warenverkehrsbescheinigung ausgestellt worden ist, mit Angabe der Gründe.

2. Die Zollbehörden können eine Warenverkehrsbescheinigung nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausfuhrers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen müssen einen der folgenden Vermerke tragen:

«NACHTRAEGLICH AUSGESTELLT»,
«DELIVRE A POSTERIORI»,
«RILASCIATO A POSTERIORI»,
«ISSUED RETROACTIVELY»,
«UDSTEDT EFTERFOLGENDE»,
«UTFAR DAT I EFTERHAND»,
«ANNETTU JALKIKATEEN»,
«UTGEFID EFTIR A»,
«UTSTEDT SENERE»,
«EMITIDO A POSTERIORI».

Artikel 14

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung kann der Ausfuhrer bei der Zollbehörde, die sie ausgestellt hat, ein Duplikat beantragen, das anhand der bei der Zollbehörde befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird. Dieses Duplikat ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

«DUPLIKAT», «DUPLICATA», «DUPLICATO», «DUPLICATE»,
«KAKSOISKAPPALE», «SAMRIT», «SEGUNDA VIA».

Das Duplikat erhält das Datum des Originals und gilt von diesem Tage an.

Artikel 15

Warenverkehrsbescheinigungen, die den Zollbehörden des Einfuhr-Mitgliedstaates nach Ablauf der in Artikel 11 des Teils I zum Anhang B des Übereinkommens genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Anwendung der Zollbehandlung der Zone oder der Behandlung nach Artikel 25bis des Teils I zum Anhang B angenommen werden, wenn die Frist aus Gründen höherer Gewalt oder wegen aussergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrstaates die Warenverkehrsbescheinigungen annehmen, wenn ihnen die Waren vor Ablauf dieser Frist zur Abfertigung gestellt werden.

Artikel 16

Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung und den Angaben in den Unterlagen, die den Zollbehörden zur Erfüllung der Einfuhrformlichkeiten für die Waren vorgelegt werden, wird die Bescheinigung nicht allein dadurch nichtig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, dass die Bescheinigung sich auf die gestellten Waren bezieht.

Artikel 17

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Massnahmen, um zu verhindern, dass von einer Warenverkehrsbescheinigung begleitete Waren, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Hoheitsgebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen Behandlungen unterzogen werden, die zu ihrer Erhaltung notwendig sind.

2. Wenn mit einer Warenverkehrsbescheinigung in eine Freizone eingeführte Ursprungszeugnisse aus einem Mitgliedstaat einer Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, müssen die zuständigen Zollbehörden auf Antrag des Ausführers eine neue Bescheinigung erteilen, wenn die vorgenommene Be- oder Verarbeitung den Bestimmungen des Teils I zum Anhang B des Übereinkommens entspricht.

Artikel 18

1. Die beiden Teilstücke des Formulars EUR.2 nach dem der Ursprungs-Regelung Nr. 2 (Ratsbeschluss Nr. 4/1973) beigefügten Muster sind unter der Verantwortlichkeit des Ausführers oder von seinem bevollmächtigten Vertreter auszufüllen und zu unterzeichnen.

Sind die Waren der Sendung bereits im Ausfuhr-Mitgliedstaat unter Beachtung der Begriffsbestimmung für «Ursprungszeugnisse» überprüft worden, so kann der Ausfuhrer in der Spalte «Bemerkungen» des Formulars EUR.2 auf diese Überprüfung verweisen.

2. Der Ausfuhrer trägt entweder in die grüne Etikette C1 oder in die Zollanmeldung C2/CP 3 den Vermerk «EUR. 2» sowie die Seriennummer des verwendeten Formulars ein.

Artikel 19

1. Die nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen oder der Formulare EUR.2 erfolgt stichprobenweise; sie wird immer dann vorgenommen, wenn die Zollbehörden des Einfuhr-Mitgliedstaates begründete Zweifel an der Echtheit des Dokuments oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Ware haben.

2. Zur Anwendung von Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhr-Mitgliedstaates die Warenverkehrsbescheinigung oder das Teilstück 2 des Formulars EUR.2 oder eine Photokopie dieser Bescheinigung oder dieses Teilstücks an die Zollbehörden des Ausfuhr-Mitgliedstaates zurück und geben dabei gegebenenfalls die formalen oder sachlichen Gründe an, die eine Untersuchung rechtfertigen. Wenn die Rechnung bzw. eine Abschrift davon vorgelegt worden ist, fügen sie diese dem Teilstück 2 des Formulars EUR.2 bei; sie teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung oder auf dem Formular schliessen lassen.

Beschliessen die Zollbehörden des Einfuhr-Mitgliedstaates, die Anwendung der Bestimmungen für die Zollbehandlung der Zone oder die Behandlung nach Artikel 25bis des Teils I zum Anhang B des Übereinkommens auszusetzen, bis das Ergebnis der Prüfung vorliegt, so bieten sie dem Einfuhrer die Freigabe der Waren vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherheitsmassnahmen an.

3. Das Ergebnis der nachträglichen Prüfung ist der Zollbehörde des Einfuhr-Mitgliedstaates baldmöglichst mitzuteilen. Anhand des Ergebnisses muss sich feststellen lassen, ob die beanstandete Warenverkehrsbescheinigung oder das Formular EUR.2 für die tatsächlich ausgeführten Waren gilt und ob diese Waren wirklich unter die Zollbehandlung der Zone oder die Behandlung nach Artikel 25bis des Teils I zum Anhang B des Übereinkommens fallen.

Können die Zollbehörden der Einfuhr- und des Ausfuhr-Mitgliedstaates die Beanstandungen nicht klären oder treten dadurch Fragen der Auslegung des Teils I zum Anhang B des Übereinkommens auf, so werden diese Fälle dem Rat vorgelegt.

Um eine nachträgliche Überprüfung der Bescheinigungen zu ermöglichen, müssen die Zollbehörden des Ausfuhr-Mitgliedstaates die Ausfuhrpapiere bzw. die an ihrer Stelle verwendeten Kopien mindestens zwei Jahre lang aufbewahren.

Artikel 20

Bei Anwendung von Artikel 25 Absatz 1 des Teils I zum Anhang B des Übereinkommens können die Warenverkehrsbescheinigungen sowie die Formulare EUR.2 mit einem der folgenden Vermerke versehen werden:

- «ART. 25.1 GEGEBEN»,
- «APPLICATION ART. 25.1»,
- «APPLICAZIONE ART. 25.1»,
- «ART. 25.1 SATISFIED»,
- «ART. 25.1 OPFYLDT»,
- «ART. 25.1 TILLAMPLIG»,
- «25.1 ARTIKLAA SOVELLETTU»,
- «25.1 GR. FULLNAEGT»,
- «ART. 25.1 OPPFYLLT», «ART. 25.1 CUMPRIDO».

Diese Vermerke sind in den Warenverkehrsbescheinigungen gültig, wenn sie mit dem Stempelabdruck der zuständigen Zollstelle versehen sind.

Artikel 21

Die in den Artikeln 8, 13, 14 und 20 genannten Kurzbezeichnungen und Vermerke werden in der Spalte «Bemerkungen» der Bescheinigung eingetragen.

2. Dieser Ratsbeschluss tritt am Tage des Inkrafttretens des Beschlusses Nr. 1/1973 in Kraft.

3. Der Generalsekretär der Europäischen Freihandelsassoziation hinterlegt den Text dieses Beschlusses bei der Regierung von Schweden.

Anwendung des Artikels 4 und des Anhangs B des Übereinkommens

EFTA-Ratsbeschluss Nr. 4/1973

(Vom 2. März 1973)

Der Rat,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 5 und auf Artikel 32 Absätze 1 (b) und 4 des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation

beschliesst:

1. Ursprungs-Regelung Nr. 2

betreffend die Begriffsbestimmung «Ursprungszeugnisse» und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

(Postsendungen)

Artikel 1

Auf Ursprungszeugnisse, die den Erfordernissen des Teils I zum Anhang B des Übereinkommens entsprechen und die mit der Post versandt werden (einschliesslich Postpakete), wird, soweit es sich um Sendungen handelt, die ausschliesslich «Ursprungszeugnisse» enthalten und deren Wert je Sendung 1000 Rechnungseinheiten nicht überschreitet, bei Vorlage eines Formulars EUR.2 – von dem ein Muster diesem Beschluss beigefügt ist – bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat die Zollbehandlung der Zone oder die Behandlung nach Artikel 25bis des Teils I zum Anhang B gewährt.

Artikel 2

Das Formular EUR.2 wird vom Ausfuhrer ausgefüllt. Es ist in der offiziellen Sprache eines der Mitgliedstaaten oder in Englisch abzufassen und muss den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhr-Mitgliedstaates entsprechen. Wird es handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte und in Druckschrift erfolgen. Das Formular EUR.2 besteht aus 2 Teilstücken im Format von je 210 x 148 mm. Es ist weisses, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 g zu verwenden. Das Formular EUR.2 kann so hergestellt sein, dass die beiden Teilstücke getrennt werden können.

Die Mitgliedstaaten können sich den Druck des Formulars vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie dazu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muss auf jedem Formular auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Teilstück muss ausserdem das Kennzeichen der Druckerei sowie eine Seriennummer tragen.

Artikel 3

Für jede Postsendung ist ein Formular EUR.2 auszustellen. Nach Ausfüllung und Unterzeichnung der beiden Teilstücke des Formulars heftet der Ausfuhrer bei Paketpostsendungen diese beiden Teilstücke der Postbegleitadresse an. Beim Versand mit der Briefpost heftet der Ausfuhrer das Teilstück 1 fest an die Sendung und legt das Teilstück 2 hinein.

Diese Bestimmungen befreien die Ausfuhrer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Förmlichkeiten.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten gewähren die Zollbehandlung der Zone oder die Behandlung nach Artikel 25bis gemäss Teil I zum Anhang B des Übereinkommens ohne Vorlage eines Formulars EUR.2 auf Waren, die in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden, sofern es sich um Einfuhren handelt, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrundeliegen und wenn angemeldet wird, dass sie den für die Anwendung dieser Vorschriften erforderlichen Voraussetzungen entsprechen und an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel besteht.

2. Als Einfuhren, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrundeliegen gelten solche, die gelegentlich erfolgen und die ausschliesslich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Empfängers oder seiner Familie bestimmt sind, wobei diese Waren weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge vermehren lassen dürfen, dass die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt. Ferner darf der Gesamtwert der Waren 60 Rechnungseinheiten nicht überschreiten.

Artikel 5

Um die ordnungsgemässe Anwendung dieses Beschlusses zu gewährleisten, leisten die Mitgliedstaaten einander durch ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Überprüfung der von den Ausfuhrern auf Formular EUR.2 abgegebenen Erklärungen auf ihre Echtheit und Ordnungsmässigkeit.

Artikel 6

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der ein Formular mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigt lässt, um für eine Ware die Zollbehandlung der Zone oder die Behandlung nach Artikel 25bis des Teils I zum Anhang B des Übereinkommens zu erlangen.

2. Dieser Ratsbeschluss tritt am Tage des Inkrafttretens des Beschlusses Nr. 1/1973 in Kraft.

3. Der Generalsekretär der Europäischen Freihandelsassoziation hinterlegt den Text dieses Beschlusses bei der Regierung von Schweden.

Anwendung des Artikels 4 und des Anhangs B des Übereinkommens

EFTA-Ratsbeschluss Nr. 5/1973

(Vom 2. März 1973)

Der Rat,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 32 Absätze 1 (b) und 4 des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation

beschliesst:

1. Ursprungs-Regelung Nr. 3

über Vermerke in den Warenverkehrsbescheinigungen A. W. 1 in Beilage 6 des Teils I zum Anhang B des Übereinkommens

Werden bei Be- oder Verarbeitungen nach Artikel 2 des Teils I zum Anhang B des Übereinkommens Ursprungszeugnisse eines Mitgliedstaates oder der Gemeinschaft verwendet, die vor dem 1. April 1973 in einen Mitgliedstaat eingeführt wurden, so können bis zum 31. Dezember 1973 ohne Vorlage von Warenverkehrsbescheinigungen für diese Waren die Warenverkehrsbescheinigungen A. W. 1 erteilt werden, sofern die Zollbehörden des Ausfuhrstaates sich davon überzeugt haben, dass die Waren den Bestimmungen des Teils I des Teils I zum Anhang B genügen.

2. Dieser Ratsbeschluss tritt am Tage des Inkrafttretens des Beschlusses Nr. 1/1973 in Kraft.

3. Der Generalsekretär der Europäischen Freihandelsassoziation hinterlegt den Text dieses Beschlusses bei der Regierung von Schweden.

Vor dem Ausfüllen des Formulars sind die Hinweise auf der Rückseite von Blatt 1 sorgfältig zu lesen

1 Name und Anschrift des Ausführers/Exporeurs

2 Erklärung des Ausführers
Ich, der Unterzeichnete, Ausführer der nachstehend bezeichneten und in dieser Festlegung enthaltenen Waren, - ERKLÄRE, dass die Waren in die Voraussetzungen für die Ausstellung dieses Formulars entsprechend den Bestimmungen über den Warenverkehr zwischen erfüllen und dass es sich um (Ausgangserzeugnisse) im Sinne dieser Bestimmung handelt. - VERPFLICHTE MICH, den zuständigen Behörden alle Nachweise zu erbringen, die sie für erforderlich halten und jede Prüfung meiner Beschriftung und der Herstellungsbedingungen für die nachstehend bezeichneten Waren zu dulden.

3 Name und Anschrift des Empfängers

4 Ort und Datum

5 Unterschrift des Ausführers

6 Bestimmungszustat

7 Nettogewicht

8 Warenbezeichnung

9 Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats, der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt

10 Bemerkungen¹⁾

¹⁾ siehe Rückseite von Blatt 1

FORMULAR EUR. 2 Nr. A 000 000 (Blatt 1)

Ergebnis der Nachprüfung
Die Nachprüfung hat ergeben, dass
die auf diesem Formular eingetragenen Angaben richtig sind;¹⁾
 Die Nachprüfung hat ergeben, dass die auf diesem Formular eingetragenen Angaben richtig sind;¹⁾
 Die auf diesem Formular eingetragenen Angaben entsprechen nicht den Erfordernissen für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben (siehe die beigefügten Bemerkungen).¹⁾

Errechnen um um
Der unterzeichnete Zollbeamte ersucht um Überprüfung der auf der Vorderseite dieses Formulars abgegebenen Erklärung des Ausführers.¹⁾

Stempel der Zollbehörde

Stempel der Zollbehörde

1) Zutreffendes ankreuzen

¹⁾ Die nachträgliche Überprüfung des Formulars erfolgt stichprobenweise oder, je dem Fall, wenn die Zollbehörde des Einfuhrstaats begründete Zweifel an dem tatsächlichen Ursprung der betreffenden Ware oder ihrer Bestandteile hat.

Die Zollbehörde des Einfuhrstaats übermittelt der mit der Nachprüfung beauftragten Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats das Blatt 2 und teilt die formale oder inhaltliche Genehmigung, die eine Prüfung rechtfertigt. Nach Möglichkeit fügt sie dem Blatt die ihr vorgelegte Rechnung oder eine Kopie davon bei und erstellt alle verfügbaren Nachweise, die für die Einhaltung der Angaben auf dem Formular schliesslich sind.

Wendet die Zollbehörde des Einfuhrstaats bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung des Abkommens nicht an, so kann sie dem Importeur vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Waren inlagern.

Vor dem Ausfüllen des Formulars sind die Hinweise auf der Rückseite von Blatt 1 sorgfältig zu lesen

1 Name und Anschrift des Ausführers/Exporeurs

2 Erklärung des Ausführers
Ich, der Unterzeichnete, Ausführer der nachstehend bezeichneten und in dieser Festlegung enthaltenen Waren, - ERKLÄRE, dass die Waren in die Voraussetzungen für die Ausstellung dieses Formulars entsprechend den Bestimmungen über den Warenverkehr zwischen erfüllen und dass es sich um (Ausgangserzeugnisse) im Sinne dieser Bestimmung handelt. - VERPFLICHTE MICH, den zuständigen Behörden alle Nachweise zu erbringen, die sie für erforderlich halten und jede Prüfung meiner Beschriftung und der Herstellungsbedingungen für die nachstehend bezeichneten Waren zu dulden.

3 Name und Anschrift des Empfängers

4 Ort und Datum

5 Unterschrift des Ausführers

6 Bestimmungszustat

7 Nettogewicht

8 Warenbezeichnung

9 Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats, der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt

10 Bemerkungen¹⁾

¹⁾ siehe Rückseite von Blatt 1

FORMULAR EUR. 2 Nr. A 000 000 (Blatt 2)

Fussnoten zu der Vorderseite

1. Angabe des Abkommens, nach dem das Formular ausgestellt wird.

2. Soweit sie schon stattdessen angegeben haben.

Hinweise zur Ausfertigung des Formulars EUR. 2

A. Ein Formular EUR. 2 darf nur für Waren ausgestellt werden, die in im in die Bestimmungen und Bestimmungen von in Feld 2) genannten Warenverkehrs entsprechen. Diese Bestimmungen sind vor dem Ausfüllen des Formulars sorgfältig zu lesen.

B. Der Ausführer trägt entweder auf dem grünen Etikett C1 oder auf der Zollkopplergeneration C2/CP3 den Hinweis (EUR. 2) sowie die Seriennummer des Formulars ein.

C. Nachdem der Ausführer beide Blätter des Formulars ausgefüllt und unterschrieben hat, - heftet er bei Paketsendungen die beiden Blätter an die Begleitadresse an, - befestigt er bei Briefsendungen Blatt 1 an die Sendung und legt Blatt 2 in die Sendung.

CIBA-GEIGY AG

Die Aktionäre werden hiermit eingeladen zur Teilnahme an der

ordentlichen Generalversammlung

auf Donnerstag, den 3. Mai 1973, 10.30 Uhr,
in die Kongresshalle der Schweizer Mustermesse in Basel

Tagesordnung:

1. Abnahme des Geschäftsberichts des Verwaltungsrates und der Jahresrechnung für 1972 sowie Entgegennahme des Berichts der Kontrollstelle
2. Décharge-Erteilung an den Verwaltungsrat und die Direktion
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses
4. Erhöhung des Grundkapitals von Fr. 368 100 000.— um Fr. 36 810 000.— auf Fr. 404 910 000.— durch Ausgabe von 302 625 Namenaktien und 65 475 Inhaberaktien im Nennwert von je Fr. 100.— sowie Erhöhung des Partizipationsscheinkapitals um Fr. 4 660 000.— durch Ausgabe von 46 600 auf den Inhaber lautenden Partizipationsscheinen im Nennwert von je Fr. 100.—, unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre und Partizipationsscheininhaber im Verhältnis von 10:1.
5. Änderung von Art. 4 der Statuten
6. Ermächtigung des Verwaltungsrates zur Ausgabe von Partizipationsscheinen bis zu einem Höchstbetrage von weiteren Fr. 25 000 000.—, unter Ausschluss des statutarischen Bezugsrechts.
7. Wahl der Kontrollstelle

Wie im Pressecommuniqué vom 14. Februar 1973 bekanntgegeben wurde, beabsichtigt der Verwaltungsrat, der Generalversammlung zu beantragen, das Grundkapital und Partizipationsscheinkapital im Verhältnis von 8:1 zu erhöhen und im Anschluss an diese Kapitalerhöhung eine Optionsanleihe von Fr. 100 Mio zu begeben. Diese beiden Transaktionen standen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidg. Kommission der Emissionskontrolle. Diese hat in ihrer Sitzung vom 14. März 1973 Kürzungen verfügt, die zur Folge haben, dass nur noch eine Kapitalerhöhung im Verhältnis von 10:1 vorgenommen werden kann und dass die Begebung der Optionsanleihe auf Fr. 80 Mio beschränkt und auf das 3. Quartal 1973 verschoben werden muss. Der Antrag zur Ermächtigung des Verwaltungsrates zur Ausgabe weiterer Fr. 25 Mio Partizipationsscheine wird von diesen Beschlüssen nicht tangiert.

Zutrittskarten zur ordentlichen Generalversammlung können von den Inhaberaktionären bis spätestens 25. April 1973 gegen Hinterlage ihrer Titel an der Gesellschaftskasse, bei der Schweizerischen Kreditanstalt, Zürich, beim Schweizerischen Bankverein, Basel, bei der Schweizerischen Bankgesellschaft, Zürich, und bei den schweizerischen Niederlassungen dieser Bankinstitute, bei der Bank A. Sarasin & Cie., Basel, beim Bankhaus Ehinger & Cie., Basel, sowie bei den Herren Lombard, Odier & Cie., Genf, bezogen werden. Hinsichtlich des Bezuges der Zutrittskarten für im Aktienregister eingetragene Namenaktionäre wird auf die Einladung verwiesen, die heute an ihre Adresse versandt wird. In der Zeit vom 4. April 1973 bis und mit 3. Mai 1973 werden keine Übertragungen von Namenaktien vorgenommen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz, der Bericht der Kontrollstelle, der Geschäftsbericht, die Anträge über die Verwendung des Rechnungsergebnisses und über die Änderung der Statuten liegen vom 13. April 1973 an zur Einsichtnahme durch die Aktionäre am Sitze der Gesellschaft auf.

Falls sich ein Aktionär an der Generalversammlung vertreten lassen will, ist er gebeten, sich des hierfür vorgesehenen Vollmachtformulars zu bedienen. Gemäss Art. 12 der Statuten kann sich ein Aktionär an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter oder einen anderen, an der Generalversammlung teilnehmenden Aktionär vertreten lassen.

Für den Verwaltungsrat der
CIBA-GEIGY AG
Der Präsident: Dr. L. v. Planta

Basel, den 4. April 1973



Art. Institut Orell Füssli AG, Zürich

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG

auf Mittwoch, 18. April 1973, 16 Uhr, am Sitz
der Gesellschaft, Dietzingerstraße 3, Zürich 5

TRAKTANDEN

1. Abnahme des Berichtes und der Rechnung pro 1972 nach Anhörung des Revisorenberichtes und Décharge-Erteilung an Verwaltungsrat und Geschäftsleitung
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
3. Wahlen
4. Verschiedenes

Die Jahresrechnung und der Bericht der Kontrollstelle liegen vom 6. April 1973 an im Büro der Gesellschaft, Dietzingerstraße 3, auf. Besitzer von alten Inhaberaktien, die diese noch nicht zum Umtausch in Namenaktien eingereicht haben, sind gebeten, dies bis spätestens 13. April 1973 nachzuholen. Wie im Inserat vom 10. Januar 1973 mitgeteilt wurde, stehen die Aktionärrechte (insbesondere das Stimmrecht) nur den im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionären zu.

Zürich, den 5. April 1973

Der Verwaltungsrat

Der SHAB-Leserkreis ist kaufkräftig

Nutzen Sie diese Kaufkraft — Inserieren Sie!

Au Palmier 2000 SA, Genève

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

assemblée générale ordinaire

pour le lundi 16 avril 1973, à 10 heures, à la Société Littéraire, 19, rue de la Corrairie, Genève.

Ordre du jour:

1. Lecture et approbation du procès-verbal de l'assemblée générale des actionnaires du 9 juin 1972.
2. Présentation des comptes annuels et du rapport du conseil d'administration.
3. Lecture du rapport du contrôleur des comptes.
4. Approbation des rapports et décision concernant le résultat.
5. Décharge au conseil d'administration.
6. Elections statutaires.
7. Adaptation du but social et changement du domicile.
8. Divers.

Les comptes annuels et les rapports sont à disposition de Messieurs les actionnaires. Seuls les actionnaires inscrits au registre des actionnaires en date du 6 avril 1973 pourront prendre part à l'assemblée.

Genève, le 30 mars 1973

Le conseil d'administration

Résidence des Bosquets SA, Lausanne

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

assemblée générale ordinaire

pour le lundi 16 avril 1973, à 8 h., au siège de la société, chemin des Trois-Rois 5bis, à Lausanne, c/o Dagesco SA.

Ordre du jour:

1. Rapport de l'administration.
2. Présentation des comptes.
3. Rapport du contrôleur aux comptes.
4. Approbation des comptes et décharge à l'administration.
5. Nominations statutaires.
6. Propositions individuelles et divers.

Le bilan, compte d'exploitation et rapport du contrôleur aux comptes sont à la disposition des actionnaires au siège de la société.

Lausanne, le 5 avril 1973

Le conseil d'administration

L'ATELIER, Société Coopérative à Genève

Siège Social, Avenue Henri Dunant 6

Les porteurs de parts sociales sont informés que le dividende 1972, fixé à 2½%, est payable dès le 1^{er} avril 1973, au siège de l'Union de Banques Suisses à Genève.

Le conseil d'administration

IMEFBANK

Banque d'Investissements Mobiliers et de Financement SA
Genève — Lausanne — Fribourg — Neuchâtel — Bulle

L'assemblée générale ordinaire des actionnaires

est convoquée pour le 16 avril 1973, à 15 h. 30, au siège de la société, 6, rue Petitot, Genève.

Ordre du jour:

1. Rapport du conseil d'administration et rapport de l'organe de contrôle.
2. Résolutions sur les conclusions de ces rapports et sur l'affectation du bénéfice net.
3. Décharge au conseil d'administration.
4. Election de l'organe de contrôle.
5. Divers.

Le rapport du conseil d'administration, le bilan et le compte de profits et pertes, le rapport de l'organe de contrôle, seront à la disposition des actionnaires dès le 6 avril 1973, au siège de la banque.

Genève, le 5 avril 1973

Le conseil d'administration

Téléskis Bretaye SA

Le dividende de 10% pour l'exercice 1972 est payable dès le 2 avril 1973, contre remise du coupon N° 1, par Fr. 60.— brut

sous déduction de l'impôt anticipé de 30%, auprès de la Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne, et de ses succursales et agences.

Le conseil d'administration

Zoologische Vogel- und Geflügelzucht-Finanzierungs AG, Chur

Convocazione degli azionisti

I Signori azionisti sono convocati in

assemblea straordinaria

per il giorno 18 aprile 1973, alle ore 10, c/o lo Studio dell'avv. dott. Angelo Bianchi, Via Nassa 62, Lugano, con il seguente

Ordine del giorno:

1. Esame della posizione della società in relazione a contratto con terzi; deliberazioni relative ed eventuale nomina di rappresentante comune, con riferimento di mandato, per le azioni derivanti dal contratto stesso.
2. Eventuali.

L'amministrazione

SA Magazzini Generali, Punto Franco, Chiasso

Avviso di convocazione

I Signori azionisti sono convocati in

assemblea generale ordinaria

il 4 maggio 1973, alle ore 11, presso l'Albergo Touring, in Chiasso, con il seguente

Ordine del giorno:

1. Lettura dell'ultimo verbale.
2. Relazione del consiglio di amministrazione e presentazione del bilancio e del conto profitti e perdite, chiusi al 31 dicembre 1972.
3. Rapporto dei revisori.
4. Discussione e approvazione della relazione, del bilancio e del conto profitti e perdite chiusi al 31 dicembre 1972 e scarico al consiglio di amministrazione e alla direzione.
5. Nomine statutarie.

Per la partecipazione all'assemblea fanno stato l'Art. 10 e seg. degli statuti.

Le azioni dovranno essere depositate entro il 3 maggio 1973 presso

La sede sociale
la Banca della Svizzera Italiana, Lugano e Chiasso
la Società di Banca Svizzera, Chiasso
la Banca Centrale Cooperativa, Basilea
la Unione di Banche Svizzere, Chiasso

6830 Chiasso, il 29 marzo 1973

Il consiglio di amministrazione
della SA Magazzini Generali
Punto Franco



Brochure Impôt fédéral sur le chiffre d'affaires

Edition décembre 1971

Prix: fr. 3.- (port compris)
Versement préalable à notre compte de chèques postaux 30-520.

Feuille officielle suisse du commerce 3011 Berne

Grössere, angenehme und gut konsolidierte Handelsfirma auf dem Platze Bern sucht

Buchhalter - Organisator

Absolvent von Manager-Ausbildungskursen oder Nachweis über Geschäftsführungspraxis bevorzugt. Nach Einarbeit und bei Befähigung als Mitglied der Geschäftsleitung zur Uebernahme von Führungsaufgaben vorgesehen.

Erstklassige Position für zielbewusste Bewerber mit Organisationstalent und gutem Verhandlungsgeschick.

Referenzen und Lebenslauf mit Foto unter Chiffre J 910075, an Publicitas, 3001 Bern.

HAIN Distelöl das Speiseöl für ältere Leute

Normalisiert den Blutfett(Cholesterin)-Gehalt

Dazu: E-Distelöl (EGA 228 V, reich an Vitamin E). Das Vitamin ist als natürliches Vitamin beigefügt und bewirkt längere Haltbarkeit des Öls. Preis: zirka 10% höher als das normale Distelöl. Erhältlich im guten Lebensmittel-, Reform- und Comestibles-Geschäft sowie in Apotheken und Drogerien.
Dokumentation durch:
R. und H. Neuschwander, 3001 Bern.
Landoltstrasse 73, Tel. (031) 45 05 22 / 23 / 24.

weil von HAIN, darum so REIN

A louer à Montreux

Locaux administratifs

entièrement équipés, d'une seule surface de 316 m² utiles (370 avec dépendances), mais facilement divisible entre plusieurs locataires. Centre ville et à proximité immédiate de la gare, de la poste et des 5 grandes banques.

Convient à administration, architectes, organisation, cabinets médicaux, ou même industrie légère.

Restaurant dans le bâtiment, parc privé et parking public. Bail à long terme. Accès et aménagements aisés.

Disponibles automne 1973.

Faire offre sous chiffre 267-42 au Journal l'Est Vaudois, 22, Avenue des Planches, 1820 Montreux.

Zu verkaufen

im Zentrum der Schweiz gelegenes

Fabrikgebäude

1200 m² Fläche, ausbaufähig mit Umschwung, geeignet als Zentrallager (Nähe Bahnhof) oder Fabrikationsstätte.

Interessenten erhalten Auskunft unter Chiffre OFA 1487 R an Orell Füssli Werbe AG, 5000 Aarau.



CURATOR AG

Revisions- und Treuhandgesellschaft

Freitgutstrasse 27, 8039 Zürich
Poststrasse 14, 6300 Zug

Mitglied von Intercura, Groupement International Fiduciaire.

Revisionen und Expertisen

Im SHAB werden regelmässig die neuesten Fabrik- und Handelsmarken publiziert. Nutzen Sie diese Tatsache - inserieren Sie!

INKASSO

rückständiger Forderungen erfolgreich und günstig durch

HANS DATWYLER
TREUHAND 8712 STAF A Tel. 01-74 78 31

Broschüre Eidg. Waren-umsatzsteuer

Ausgabe Dezember 1971

Preis: Fr. 3.- (Porto inbegriffen)
Voreinzahlung erbeten auf unser Postcheckkonto 30-520.

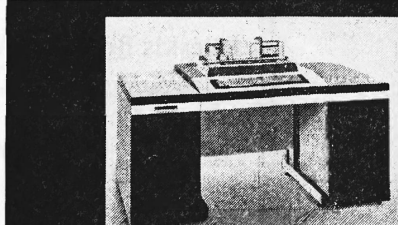
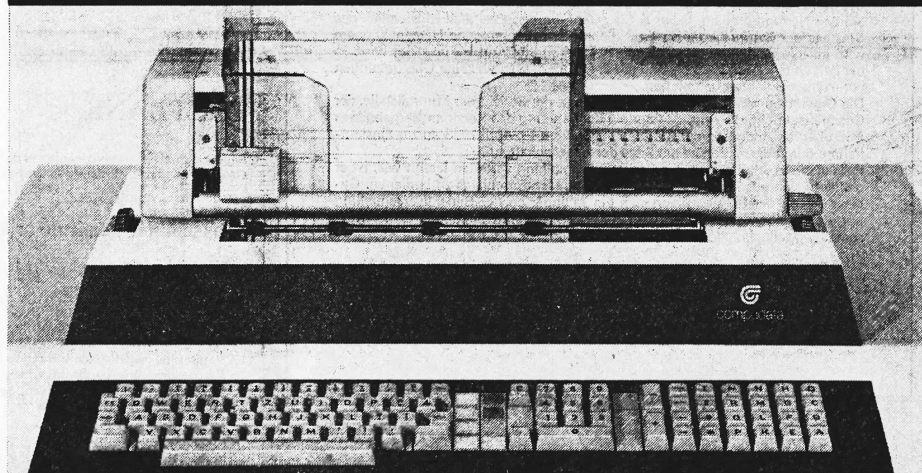
Schweizerisches Handelsamtsblatt 3011 Bern



Drahtwerke/Tréfileries Fischer AG
CH-5734 Reinach AG
FISCHER AG REINACH

Inserate erschliessen den Markt

Den Kleincomputer «Computata» Sollte man Haben



- wenn die Geschäftsleitung mehr Information benötigt,
- wenn die Buchhaltungs-Zahlen zu spät zum Chef kommen,
- wenn im Rechnungswesen Engpässe entstehen,
- wenn die Lohnabrechnung zuviel Arbeit verursacht,
- wenn die Nachkalkulation im Rückstand ist,
- wenn in der Buchhaltung oder Fakturierung plötzlich Leute ausfallen.

Denn «Computata» ist ein hochqualifizierter Kleincomputer mit moderner Ausrüstung. Viele Schweizerunternehmen sparen dank seiner Leistungsfähigkeit heute schon 1, 2 oder mehr Personen ein.

Wenn Sie's eilig haben: «Computata» ist sogar kurzfristig lieferbar, weil für sofortigen Einsatz ausgezeichnete Standardprogramme zur Verfügung stehen.

«Computata» können Sie leasen oder kaufen.

pebe P. Baumer AG, 8500 Frauenfeld
Telefon 054/7 35 51
Buchhaltungsorganisation

Coupon

Senden Sie uns bitte Detailunterlagen mit
 Lesing-konditionen
 Wir wünschen die Besichtigung
 Computata-Spezialisten
 zutreffendes bitte ankreuzen

Firma _____
 Adresse _____
 Datum _____